

Informationen für Teichwirte zur Prävention und Bekämpfung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV-I)

In den Produktionsjahren 2018 und 2019 wurden von sächsischen Karpfenbeständen wiederum Nachweise von KHV-Infektionen gemeldet, die mit typischen hohen Ausfällen einhergingen. Diese Entwicklung gibt Anlass zur Sorge, dass sich die Infektionen weiter ausbreiten könnten, mit einschneidenden Folgen sowohl für die betroffenen Teichwirte als auch die sächsische Karpfenteichwirtschaft insgesamt.

Was ist zur **Prävention** einer KHV-I zu tun?

1. Zukauf von Fischen nur aus KHV-unverdächtigen (Kategorie III) bzw. nachweislich KHV-freien Betrieben (Kategorie I). Der durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) ausgestellte Anlagenpass gibt Auskunft über die Kategorie des Betriebes bzw. der epidemiologischen Einheit. Eine vorherige Untersuchung des zu verbringenden Bestandes auf KHV ist auf privatrechtlicher Basis zu fordern.
2. Bestandsvermischungen vermeiden.
3. Regelmäßige Reinigung und Desinfektion von Schutzkleidung und Schuhwerk sowie von Gerätschaften, Fahrzeugen, Behältnissen und sonstigen Gegenständen zwischen den Fischtransporten und den Abfischungen. Als Desinfektionsmittel müssen Präparate für behüllte Viren nach der DVG-Liste eingesetzt werden.
4. Teichkonditionierung im Frühjahr durch den präventiven Einsatz einer vom Fischgesundheitsdienst (FGD) der Sächsischen Tierseuchenkasse festgelegten Menge Branntkalk.

Unbedingt zu beachten ist:

- **bei Teichen mit Teichförderung:** Auflagen der Richtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (RL TWN/ 2015) lassen im Frühjahr bei den Vorhaben T2a, T2b, T2c und T3a zunächst nur den Einsatz von Kalkmergel zu. Es kann aber vom Teichwirt eine Ausnahme für den Einsatz von max. 500 kg Branntkalk pro Hektar bei seiner Bewilligungsbehörde beantragt werden. Ein Formular für diesen Ausnahmeantrag steht auf der Internetseite www.lsnq.de/TWN zur Verfügung. Wenn Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde besteht, kann die Bewilligungsbehörde eine Genehmigung erteilen. Es ist zu beachten, dass höhere Branntkalkgaben als 500 kg/ha zur Teichkonditionierung mit dieser Ausnahmeregelung bei geförderten Teichen mit den Vorhaben T2a bis T3a nicht möglich sind. Bei Teichen mit dem Vorhaben T3b ist eine Teichkonditionierung mit Branntkalk nicht erforderlich, da kein Fischbesatz erfolgt.
- **bei Teichen ohne Teichförderung und Teichen mit dem Vorhaben T1 in Schutzgebieten:** Es sind die in den geltenden Rechtsverordnungen nach Naturschutzrecht enthaltenen Vorschriften (insbesondere Anzeigeregulungen) einzuhalten.

Sollte eine Wasserkalkung nicht umsetzbar oder möglich sein, ist eine Behandlung der unbespannten Fischgrube mit Branntkalk empfehlenswert.

Ansprechpartner SMEKUL:

Ulrike Weniger

☎: 0351 564-23505

✉: ulrike.weniger@smul.sachsen.de

Dr. Annett Weigel

☎: 0351 564-23503

✉: annett.weigel@smul.sachsen.de

Was ist bei **Ausbruch** einer KHV-I zu tun?

Anzeigepflicht bei KHV-Verdacht oder KHV-Nachweis

Die KHV-I ist eine anzeigepflichtige Krankheit der Karpfen nach der Fischseuchenverordnung (FischSV). Bereits der Verdacht ist beim zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) anzuzeigen. KHV-Verdacht besteht grundsätzlich

- bei massenhaften Verlusten in Karpfenhaltungen
- bei auf KHV hindeutenden klinischen Symptomen (z. B. Kiemennekrosen, Hautveränderungen, eingesunkene Augen)
- beim Vorliegen von auf KHV hinweisenden Laborbefunden (z. B. im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle).

Nach der Anzeige veranlasst das LÜVA eine Bestandssperre sowie Laboruntersuchungen (Probenahme erfolgt ggf. durch den FGD). Es kann weiterführende Biosicherheitsmaßnahmen anordnen (Zutrittsrechte, Reinigung und Desinfektion). Wird bei der Laboruntersuchung der Erreger nachgewiesen, stellt das LÜVA den Ausbruch der KHV-Infektion amtlich fest.

- Bei Verlusten unbekannter Ursache in Karpfenbeständen, KHV-Verdacht oder KHV-Nachweis besteht für die betroffenen Fischhaltungsbetriebe also die Verpflichtung, dass ungeklärte Verluste, KHV-Verdacht oder KHV-Nachweis beim zuständigen LÜVA anzuzeigen sind.
- Zur Anzeige verpflichtet ist neben dem Tierhalter auch sein Vertreter, der Fischereiberechtigte, der Fischereiausübungsberechtigte, der Tierarzt sowie alle weiteren Personen, die sich mit Fischen und Gewässern beschäftigen.
- Schon bei Feststellung des KHV-Verdachts sind durch den Fischhalter Vorkehrungen zu treffen, um eine Ausbreitung der Erkrankung zu verhindern:
 - keine Fischumsetzungen in den oder aus dem betroffenen Teich,
 - Verwendung separater Gerätschaften und Schutzkleidung am betroffenen Teich (falls nicht möglich, gründliche Reinigung und Desinfektion vor Benutzung an KHV-freien Teichen),
 - verendete Fische täglich ablesen, Entsorgung über den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen veranlassen (Telefon 035249/7350),
 - wenn möglich, Wasserführung zu anderen Teichen unterbrechen.
- Bei amtlichem KHV-Nachweis in Teichen mit Teichförderung ist die Bewilligungsbehörde **unverzüglich** schriftlich zu informieren.

Gemäß der Richtlinie TWN/2015 Abschnitt 10.1 kann Seuchenbefall des Fischbestandes als „Höhere Gewalt“ eingestuft werden. Die Anzeige muss innerhalb von **15 Arbeitstagen** ab dem Zeitpunkt, ab dem der Fischhaltungsbetrieb hierzu in der Lage ist, bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein.

Das bei einer KHV-Sanierung zu erstellende betriebliche KHV-Bekämpfungskonzept (s. unter KHV-Bekämpfung) ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Auf dieser Grundlage entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Gewährung der beantragten Teichförderung im Jahr des Erstauftretens der KHV-I oder gegebenenfalls über einen sanktionslosen Ausstieg.

KHV-Bekämpfung im Freistaat Sachsen - Förderung

Ist ein KHV-Ausbruch amtlich bestätigt, erlässt das LÜVA eine **Tierseuchenrechtliche Verfügung**. Diese enthält Sperrmaßnahmen, Auflagen für den Halter sowie für die Entsorgung verendeter Fische. Der Betrieb bzw. die epidemiologische Einheit wird vom LÜVA in die Kategorie V („Seuchenbetrieb“) eingestuft. Zu empfehlen ist, benachbarte Teichwirtschaftsunternehmen vom Ausbruch einer KHV-I zu informieren.

Bereits 2006 wurde durch das Staatsministerium für Soziales (SMS) und die Sächsische Tierseuchenkasse (TSK) das KHV-Bekämpfungsprogramm (aktuelle Fassung vom 13.04.2016) aufgelegt, welches seitdem in Sachsen die Diagnostik und Beratung der Fischhaltungsbetriebe finanziert sowie die Erarbeitung von KHV-Bekämpfungskonzepten unterstützt:

- **Betriebliches KHV-Bekämpfungskonzept** (gemäß Anlage 2, KHV-Bekämpfungsprogramm): Fischhaltungsbetriebe, LÜVA sowie FGD erarbeiten gemeinsam ein geeignetes Konzept zur Verfahrensweise im KHV-positiven Fischhaltungsbetrieb mit dem Ziel der KHV-Bekämpfung. In die Bearbeitung des Konzeptes werden gegebenenfalls das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) sowie die zuständige Naturschutzbehörde (Untere Naturschutzbehörden bzw. Biosphärenreservatsverwaltung und ggf. Landesdirektion Sachsen) einbezogen. Nach erfolgreicher Umsetzung des KHV-Bekämpfungskonzeptes werden die mit der Tierseuchenrechtlichen Verfügung angeordneten Sperrmaßnahmen vom LÜVA wieder aufgehoben und es erfolgt eine Einstufung in Kategorie III („KHV-unverdächtiger Betrieb“).
- **Desinfektionskalkungen** mit Branntkalk sind bei nach RL TWN/2015 geförderten Teichen mit den Vorhaben T2a bis T3a ausschließlich zur Fischkrankheitsbekämpfung nach tierärztlicher Indikation (d. h. Feststellung der Erforderlichkeit einer Desinfektionskalkung durch das zuständige Landratsamt bzw. vorliegendes KHV-Bekämpfungskonzept) zulässig.
- Da es sich bei KHV um eine anzeigepflichtige Tierseuche handelt, können bestimmte **Bekämpfungsmaßnahmen aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds, EMFF**, gefördert werden. Der Fördergegenstand 2.6 der Richtlinie Aquakultur und Fischerei (RL AuF/2016,) wurde auf das KHV-Bekämpfungsprogramm abgestimmt. Es können 50 Prozent der Ausgaben für die Behandlung KHV-positiver, abgefischter Teiche (Branntkalk und dessen Ausbringung) gefördert werden.

Entsprechende Anträge nach RL AuF/2016 können bei der Sächsischen Aufbaubank-Förderbank SAB gestellt werden. Neben den üblichen Antragsunterlagen, die zum Download unter www.sab.sachsen.de/AuF zur Verfügung stehen, sind außerdem die Bestätigungen des zuständigen LÜVA und FGD (Anweisung der Maßnahme oder Betriebliches KHV-Bekämpfungskonzept) vom Antragsteller vorzulegen. Die Aufrufe der SAB zur Einreichung von Anträgen erfolgen quartalsweise (Januar, April, Juli, September), so dass eine Antragsstellung das ganze Jahr über möglich ist. Ab Antragstellung kann mit der Durchführung der beantragten Maßnahme (ohne Rechtsanspruch auf die Förderung) begonnen werden. Weitere Auskünfte zur Förderung können jederzeit bei der SAB eingeholt werden.

Ansprechpartner SAB:

Susann Röher

☎: 0351 4910-1850

✉: susann.roeher@sab-sachsen.de

Bei der TSK kann ein Antrag auf Beihilfe nach der Härtefallregelung bei KHV-bedingten Verlusten gestellt werden (Formular unter:

<https://www.tsk-sachsen.de/documents/Beihilfeantrag/Beihilfeantrag%20KHV.pdf>).

Voraussetzung für die Berücksichtigung des Antrags ist, dass es sich entweder um einen Neuausbruch handelt oder dass ein KHV-Bekämpfungskonzept (s. o.) vorliegt.

Ansprechpartner FGD:

Dr. Kerstin Böttcher

☎: 0351 8060880

✉: boettcher@tsk-sachsen.de

Dr. Grit Bräuer

☎: 0351 8060818

✉: braeuer@tsk-sachsen.de

Adressverzeichnis der sächsischen LÜVÄ

<https://www.gesunde.sachsen.de/6867.html>

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft,

Referat 34 – Direkt- und Ausgleichszahlungen,

Referat 35 – Tierische Erzeugnisse,

Referat 58 – Landschaftspflege, Förderung, Naturschutz und Klima

www.lsnq.de/TWN